

Zusatzbezeichnung

Augenheilkunde beim Pferd

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Ophthalmologie beim Pferd.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V**.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Pferde

bis zu 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Pferdechirurgie

bis zu 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt Innere Medizin der Pferde

bis zu 6 Monate

- Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Kleintier

bis zu 6 Monate

- Weiterbildungszeiten zur Tierärztin / zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnungen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Die Weiterbildung in eigener Praxis ist möglich.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Embryologie und Anatomie des Auges,
2. Physiologie des Auges,
3. Immunologie des Auges,
4. Neuroophthalmologie,
5. Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie,
6. Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren,
7. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde, sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen,
8. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut
2. Zugelassene Weiterbildungsstätten für den entsprechenden Bereich
3. Eigene Praxis mit einschlägigem Patientengut
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einschlägigem Patientengut

VI. Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2022

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Bereich tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Zusatzbezeichnung erhalten, sofern sie oder er nachweislich mindestens seit 3 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig war und die Forderungen nach III. B bis C erfüllt.

Anhang

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

Es sind **mindestens 250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden. Die Fälle sollen aus den Abschnitten Nr. 2 und 3 des Leistungskataloges entstammen, wovon 5 chirurgisch sein sollten. In den Falldiskussionen müssen alle unter Nr. 3 genannten Eingriffe vorkommen.

Nr.	Maßnahme / Eingriff	Anzahl
1	Diagnostische Maßnahmen	
1.1	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie	80
1.2	Probenentnahme aus dem Auge für bakteriologische, zytologische und histologische Untersuchung	20
1.3	Tonometrie	20
1.4	Ultraschalluntersuchung	20
1.5	Elektroretinographie mit Auswertung	5
1.6	Fundusfotographie	15
2	Allgemeine und spezielle Anästhesie und Analgesie	20
3	Chirurgische Eingriffe	
3.1	Lidrandoperationen, Lidrandrekonstruktion oder Entropium	5
3.2	Tränenkanalspülung	10
3.3	Operationen an Nickhaut oder Bindehaut	5
3.4	Enukleation	5
3.5	Tränennasenkanalplastik	2
3.6	Subpalpebraler Spülkatheter	3
4	Therapeutische Maßnahmen bei:	
4.1	Bulbustrauma oder Verletzungen in der Augenumgebung	2
4.2	Ulcus corneae	3
4.3	Keratitis	10
4.4	Konjunktivitis	5
4.5	Equine rezidivierende Uveitis	10
4.6	Glaukom	5
4.7	Fremdkörper	5

Ausgleichbarkeit:

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.

Anlage 2: Muster „Tabellarische Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind von der / dem sich Weiterbildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind von der / dem Weiterbildungermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterbildende/r.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problemliste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
...									

Weiterbildungermächtige/r.....

Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter umfassen.

Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

1. Fallberichtsnummer
2. Signalement
3. Anamnese
4. Klinische Untersuchung
5. Problemliste
6. Differentialdiagnosen
7. Diagnostische Maßnahmen
8. Diagnose(n)
9. Therapie
10. Klinischer Verlauf
11. Diskussion der Behandlungsoptionen
12. Literaturverzeichnis
13. Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen